

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1960

Geschäftszahl

1782/56

Rechtssatz

Die Tatsache, daß ein landwirtschaftliches Gebäude nicht innerhalb der geschlossenen Ortschaft, insbesondere nicht an der Hauptstraße gelegen ist, kann eine Teilwertabschreibung nicht rechtfertigen, wenn es - eben durch seine Lage - näher an die zu bewirtschaftenden Grundstücke herangerückt ist und nicht erhöhte Baukosten entstanden sind.